

RS UVS Kärnten 1997/08/06 KUVS- 637-638/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.1997

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte nach einem Verkehrsunfall aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage den im § 4 StVO genannten Pflichten nachzukommen, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at